



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

- An die Landkreise und kreisfreien Städte Rheinland-Pfalz
- ADD Trier – Referat 24
- Kommunalen Spitzenverbände RLP
- AGARP
- AK Asyl
- Initiativausschuss für Migrationspolitik RLP

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

24. Juli 2015

Mein Aktenzeichen 78622-00005/2015-002
Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail Sven Laux
Fluchtaufnahme@mifkjf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5113
06131 16175113

Gesetzesänderung im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) hier: ergänzende Anwendungshinweise zu gesetzl. Neuregelung ab 01. März 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

an das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen wurden wiederholt Fragestellungen zu der gesetzlichen Neuregelung zur Durchführung des AsylbLG herangetragen mit der Bitte, entsprechende Durchführungshinweise zu erteilen. Ich übersende Ihnen daher in Ergänzung zu meinem Rundschreiben vom 27. Februar 2015 nachfolgende Handlungsempfehlungen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

1a) Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII nach 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet:

Zunächst bleibt festzustellen, dass sich die Änderung in § 2 Abs. 1 AsylbLG lediglich auf die Verkürzung der Frist von „48 Monaten Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG“ auf „15 Monate Aufenthalt im Bundesgebiet ohne wesentliche Unterbrechung“ bezieht. Der Tatbestand, dass die Dauer des Aufenthalts „nicht rechtsmissbräuchlich“ selbst beeinflusst worden sein darf, ist dabei unverändert geblieben. An diesem Grundverständnis hat sich durch die Reform des § 2 Absatz 1 AsylbLG nichts geändert.

Dennoch hat das für das AsylbLG zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gegenüber dem Integrationsministerium hierzu nochmals ausgeführt:

Die Leistungseinschränkung nach § 2 Absatz 1 2. Hs. AsylbLG kann immer erst dann gegenüber einem Leistungsberechtigten eingreifen, wenn er sich bereits seit 15 Monaten im Bundesgebiet aufhält.

Erst nach 15 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet ist daher zu prüfen, ob die Leistungseinschränkung nach § 2 Absatz 1 2. Hs. AsylbLG eingreift, weil ein Leistungsberechtigter die Dauer seines Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat. Ausreichend ist insofern nach der Rechtsprechung des BSG ein Verhalten, das bei generell-abstrakter Betrachtungsweise geeignet ist, typischerweise die Aufenthaltsdauer zu verlängern (BSG, Urteil vom 17. 6. 2008 - B 8/9b AY 1/07 R - Leitsatz -).

Das rechtsmissbräuchliche Verhalten, das die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet faktisch verlängert und deshalb die Leistungseinschränkung auslöst, kann sowohl vor als auch nach dem Ablauf der 15 Monate liegen. Denn für das Tatbestandsmerkmal "Beeinflussung der Dauer des Aufenthalts" ist auf den gesamten Zeitraum des Leistungsberechtigten in Deutschland abzustellen. Der Rechtsmissbrauch, z.B. eine etwaige Vernichtung der Pässe, muss nach der Rechtsprechung des BSG nicht einmal in diesen Zeitraum fallen, sondern kann auch schon vor der Einreise erfolgt sein (BSG, a.a.O., Rn. 40 m.w.N.).

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Tatsache, dass ein Betroffener sich nach 15 Monaten Aufenthalt noch im ersten Asylverfahren befindet, nicht als rechtsmissbräuchliches Verhalten ausgelegt werden kann. Da ein Asylbegehrender gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weder Einfluss auf die Terminierung seiner Anhörung noch auf die Bearbeitungsdauer seines Asylantrages nehmen kann (was im Übrigen auch für mögliche Rechtsmittelverfahren bei Verwaltungsgerichten gilt), er andererseits aber einen Anspruch auf die Durchführung eines ordnungsgemäßen Asylverfahrens besitzt, liegt ein rechtsmissbräuchliches Verhalten mit Auswirkungen auf die Dauer des Aufenthaltes in der Regel nicht vor, sofern der/die Betroffene nicht nachweislich über seine Identität getäuscht hat und seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Die Beweispflicht obliegt hier dem Leistungsträger.

Soweit die Leistungsbehörde die Frage des „Rechtsmissbrauchs“ nicht selbst klären kann, kann sie bei der zuständigen Ausländerbehörde eine entsprechende Stellungnahme einholen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Beurteilung des rechts-

missbräuchlichen Verhaltens aus aufenthaltsrechtlicher Sicht und aus sozialhilferechtlicher Sicht unterschiedlich sein kann (siehe Urteil des BVerwG vom 10.11.2009- 1 C 19.08 – und Urteil des BSG vom 30.10.2013 zur sog. Ehren- oder Freiwilligkeitserklärung, B 7 AY 7/12 R).

Was den Nachweis der Dauer des tatsächlichen Aufenthalts im Bundesgebiet betrifft, darf ich auf meine Anwendungshinweise vom 27. Februar 2015 verweisen, wonach dies zunächst dem Antragsteller obliegt. Die Prüfung, ob wesentliche Unterbrechungen vorliegen oder ob ein rechtsmissbräuchliches Verhalten aus aufenthaltsrechtlicher Sicht vorliegt, setzt eine umfassende Auswertung der Ausländerakte voraus. Ich rege daher zur Klärung dieser Fragestellungen ein abgestimmtes Verfahren mit der jeweils zuständigen ABH an.

1b) Rechtskräftig abgelehnte Asylbegehrende, welche keinen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten können

Allein die Weigerung, seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen, stellt m.E. noch kein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar, solange der Betroffene seinen Mitwirkungspflichten immer nachgekommen ist (z.B. Klärung seiner Identität und Beschaffung eines Nationalpasses) und Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht durch eigenes Verhalten verhindert hat.

2. Rechtsfolgen bezüglich Krankenversicherung nach Feststellung der Leistungsvoraussetzungen gem. § 2 AsylbLG entsprechend den Regelungen des SGB XII

Nach (positiver) Feststellung der Leistungsvoraussetzungen nach § 2 AsylbLG durch die Leistungsbehörde ist bezüglich der Krankenversicherung ab diesem Zeitpunkt generell auf § 264 SGB V abzustellen. Eine gesetzliche Regelung, wonach für Bezieher/innen von laufenden Leistungen nach § 2 AsylbLG die Krankenhilfeleistungen von der Krankenkasse übernommen werden und diese Personen unverzüglich eine Krankenkasse zu wählen haben, die ihre Krankenbehandlung übernimmt, ergibt sich dabei aus § 264 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 264 Abs. 3 SGB V. Ein Anspruch auf Ausstellung einer Krankenversichertenkarte ergibt sich nachfolgend aus § 264 Abs. 4 Satz 2 SGB V.

Kostenträger bleibt jedoch die zuständige Leistungsbehörde. Die Kostenerstattungsregelungen ergeben sich dabei aus § 264 Abs. 7 SGB V.

Nach hiesiger Rechtsauffassung besteht daher kein Gestaltungsspielraum für Kommunen, diesen Personenkreis weiter in „Eigenregie“ über den Leistungsträger (Sozialamt) zu „versichern“.

3. Anwendbarkeit des 5. bis 9. Kapitel SGB XII bei Leistungsbeziehern, die Leistungsvoraussetzungen nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII begründen

Zur Frage, in wieweit bei Leistungsberechtigten Personen nach § 2 AsylbLG „entsprechend“ dem SGB XII Einschränkungen des Anwendungsbereiches des SGB XII – insbesondere des 5. bis 9. Kapitels SGB XII bestehen, darf ich folgende Hinweise geben:

Der Verweis in § 2 Absatz 1 enthält keine Gleichstellung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und dem SGB XII. Bei den „Analogleistungen“ nach dieser Vorschrift handelt es sich vielmehr um originäre Leistungen nach dem AsylbLG und nicht um Leistungen der Sozialhilfe (vgl. § 9 Abs. 1 AsylbLG und § 23 Absatz 2 SGB XII). Insbesondere findet § 46a SGB XII im AsylbLG keine (auch keine entsprechende) Anwendung.

Jedoch sieht § 2 AsylbLG hier auch keine Einschränkungen auf einzelne Kapitel des SGB XII vor, welche nur bestimmte Normen für anwendbar erklärt, oder von der Anwendung ausnimmt, weshalb nach hiesiger Rechtsauffassung für den betreffenden Personenkreis grundsätzlich ein Leistungsanspruch „entsprechend“ nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII unter den dort genannten Voraussetzungen gegeben ist. Ein weiteres Indiz für die „entsprechende“ Anwendbarkeit der Vorschriften des 5. bis 9. Kapitels des SGB XII ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Nr. 1b AsylbLG, wonach diese Aufwendungen gesondert in der Asylbewerberleistungsstatistik erfasst und ausgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Astrid Becker